

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung „Am Sonnenhügel“
in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Pößneck**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Absatz 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Am Sonnenhügel“ der Stadt Pößneck hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in der Sitzung am 18.12.2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Pößneck.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Pößneck erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, Brücken- oder Weiterbildungstagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem Betreuungsumfang des/der Kindes/r. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2a) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat für eine **Ganztagsbetreuung** (bis 9 Stunden) in der Kita beträgt für

Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind	190,00 €
2. Kind	175,00 €
3. und jedes weitere Kind	160,00 €

- (2b) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat für eine **Halbtagsbetreuung** (bis 5 Stunden) in der Kita beträgt für

Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind	170,00 €
2. Kind	155,00 €
3. und jedes weitere Kind	140,00 €

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

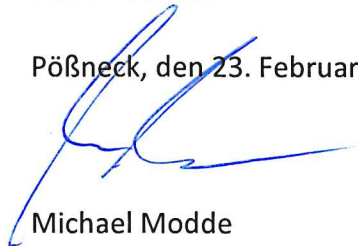
- (1) Die Eltern/ Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, über alle für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben. Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe der Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen zu den in der Kita betreuten Kinder sind bei der Leiterin der Kindereinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Am Sonnenhügel“ tritt am 1. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Am Sonnenhügel“ vom 01. Mai 2024 außer Kraft.

Stadt Pößneck

Pößneck, den 23. Februar 2026



Michael Modde
Bürgermeister

